

## **In der Baumgartenschen Angelegenheit : mit Zusätzen abgedruckt aus dem Mecklenburgischen Kirchenblatt**

Wismar: Ludwigslust: Hinstorff, [1858]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn78078457X>

Druck Freier  Zugang



Bu der

# Baumgartenschen Angelegenheit.



Mit Zusätzen

abgedruckt

aus dem Mecklenburgischen Kirchenblatt.



Wismar und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

*H-3108.42.*



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn78078457X/phys\\_0001](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn78078457X/phys_0001)

1840

Handwritten title in Gothic script, likely a library or collection name.

1840



1840

1840

1840

## In Sachen des Dr. Baumgarten.

(Eine Stimme aus der Gemeinde.)

Die öffentlichen Protestationen gegen des Dr. Baumgarten Verdächtigung unserer kirchlichen Zustände hätten unterbleiben sollen; am wenigsten hätten sie in politischen Zeitungen erscheinen sollen. Durch Protestiren und Gegenprotestiren wird in dergleichen Dingen nichts genützt. Wohl kann es Pflicht werden, einer öffentlich ausgesprochenen Unwahrheit gegenüber öffentlich die Wahrheit zu bezeugen. Aber hier handelte es sich nicht um einzelne unwahr berichtete Thatsachen, sondern um eine unwahre und gehässige Beurtheilung unserer mecklenburgischen kirchlichen Zustände überhaupt. Daß aber bei Fragen von so weitgreifender Bedeutung durch Protestiren und Gegenprotestiren, d. h. durch Abstimmen die Wahrheit nicht an den Tag kommt, sieht jeder leicht ein. Oder wollte man etwa auch darüber einmal durch Proteste und Gegenproteste abstimmen, ob unsere ganze evangelisch-lutherische Kirche gegenwärtig in gesunder Entwicklung begriffen sei oder nicht? Was dabei heraus käme, braucht wohl nicht erst gezeigt zu werden.

Am wenigsten hätte man, wie gesagt, die Proteste in die politischen Zeitungen niederlegen sollen. Theologische und kirchliche Streitigkeiten sollten überall niemals in politischen Zeitungen verhandelt werden. Man setzt damit das zeitungslisende, d. h. das große Publikum zum Richter über kirchliche Dinge ein. Das große Publikum aber hört auch in kirchlichen Dingen nur auf das, wonach ihm die Ohren jucken; wir erinnern an 1848 und die Jahre vorher, wo man einen Konge und andere ähnliche ganz inhaltsleere Persönlichkeiten zu Helden des Tages machte und kein Abmahnen den Verlauf des Schwindels zu hemmen vermochte. Und das kann auch nicht anders sein; denn das große Publikum besteht ja zum weit größeren Theile aus solchen, die, wenn auch nicht bewußte Gegner des positiven Glaubens und der Kirche, so doch unsäglich unwissend und daher urtheilslos sind in religiösen und kirchlichen Dingen. Sie begreifen es nicht und wollen es nicht begreifen, daß ohne positive Normen keine Kirche, ja überall keine

Gemeinschaft bestehen kann, und daß, wie die Kirchengeschichte zeigt, die Kirche den Irrlehrern gegenüber gar nicht umhin konnte, feste und klare Glaubenssätze aufzustellen. Sie begreifen es ferner nicht oder wollen es nicht begreifen, daß ein unabweisliches praktisches Bedürfniß feste Glaubensnormen fordert, damit nicht die Gemeinden einer unerträglichen Lehrwillkür ihrer Prediger preisgegeben seien. Sie begreifen es am wenigsten, daß in dem Zustandekommen eines Symbols, dem ganze Nationen zufallen, kein Menschenwerk, sondern eine That Gottes erkannt werden muß. Man eifert gegen die Bekenntnisschriften überhaupt und kennt nicht einmal den kleinen Katechismus Luthers. Wie vielen fehlt das erste Wissen vom Worte Gottes! Ja selbst solche, welche sich für conservativ achten in politischen Dingen, halten oft wenig von der Kirche und ihren Satzungen und begreifen es nicht, daß die politische und die kirchliche Negation aus einer und derselben Quelle fließen und daß erstere die letztere trefflich zu ihren Zwecken auszubenten weiß.

Oder meint man etwa den Dr. Baumgarten selbst durch öffentliches Protestiren und Zeugen überzeugen zu können? Er hat bereits in theologischen Zeitschriften und Gutachten motivirte Widerlegung und Zurechtweisung erfahren; — was aber hat dies genützt? Er stützt sich auf ein Erlebnis, es ist „über ihn eine unvergeßliche Stunde gekommen, plötzlich wie ein Blitz vom Himmel.“ „Und seit diesem seinem innern Erlebnis weiß er, wozu er von Gott von Mutterleib her berufen und gesetzt ist, und darum läßt er sich in diesem seinem Berufe von Niemanden, wer es auch sei, irre machen.“ Sein Beruf steht ihm seitdem „unwandelbar fest.“ Er „weiß es und Gott ist sein Zeuge, daß, wo er als Theologe zu reden und zu urtheilen hat, er — — — aus der ewigen Wahrheit redet.“ „Er hat die Gewißheit erreicht, daß jedes Wort seiner Lippen durch die göttliche Kraft des heiligen Geistes geweiht und gestempelt sei, und weil er niemals anders als im Geiste lehrt, so hängt alles in einander zusammen und er weiß, wie es zusammenhängt.“ „Die Wahrheit Christi, welche ihm durch den heiligen Geist in seinem Herzen geoffenbart und verliehen ist, brennt ihm wie ein heiliges Feuer in seinen Gebeinen, und ist die Stunde da, so bricht sie durch“ zc. (Vgl. „Die Sache des Prof. Dr. Baumgarten“ zc. von Dr. Delitzsch und Dr. v. Scheurl, Erlangen 1858, S. 20, 25, 26, 27).

Einer solchen Persönlichkeit gegenüber ist alles Zeugen und Demonstrieren nach aller Wahrscheinlichkeit unwirksam, ja es wird dadurch wohl gar Del ins Feuer gegossen. Hat er doch schon früher freundschaftliche Verwarnungen „ohne eine Spur des Eindrucks zurückgewiesen,“ wie Prof. Delitzsch berichtet. — Selbst ein Luther ver-

mochte einen Karlstadt und jene andern Schwärmer, namentlich die Zwickauer Propheten mit Einschluß des Thomas Münzer, die sich auf innerliche, unmittelbare göttliche Offenbarungen, auf den Geist, der sie triebe, beriefen, nicht zur Ruhe zu bringen, sondern die weltliche Obrigkeit mußte wider sie einschreiten. Unsere Kirche aber hat solche „Enthusiasten“ sodann entschieden proscribirt. (Schmalkaldische Artikel 3. Theil Artikel VIII.)

Doch es ist nun einmal der Weg der Oeffentlichkeit in dieser Sache beschritten und auf die öffentlichen Erklärungen gegen den Dr. Baumgarten sind schon öffentliche Antworten erfolgt,\*) ja die Vertheidiger des Dr. Baumgarten haben bereits ähnliche Mittel in Bewegung gesetzt, wie im Jahre 1845 in Gebrauch kamen, z. B. in Sachen Wislicenus'. Um so mehr aber ist man jetzt leider gezwungen, den einmal betretenen Weg zu verfolgen. Wir wollen uns jedoch auf einige kurze Bemerkungen in dieser leidigen Sache beschränken.

Auch der Vermittlungsversuch des Prof. Delitzsch („Die Sache des Prof. Dr. Baumgarten“ zc.) wird nach menschlichem Ermessen nichts fruchten, wie überhaupt Vermittelungen in solchen Dingen in der Regel nichts taugen. Freilich hat Dr. Delitzsch den Dr. Baumgarten zur Selbstprüfung und zur Demuth ermahnt und ihm manches zu Gemüthe geführt, was er wohl beherzigen sollte. Andererseits aber hat jener sich über und für diesen in einer Weise ausgesprochen, welche geeignet erscheint, ihn zu bestärken in dem, was der Demuth widerstrebt. Dr. Delitzsch hat ferner das Consistorialerachten getadelt, ohne auch nur einen bestimmten Punkt nachzuweisen, worin dasselbe gefehlt hätte. Dasselbe gilt von seinem Tadel über das mecklenburgische Kirchenblatt. — Er scheint zu verlangen, daß der Dr. Baumgarten von einem andern Standpunkte aus, als von dem der Bekenntnißschriften unsrer Kirche, von dem Verfasser des Consistorialerachtens hätte beurtheilt, daß in dem Erachten „der gemeinkirchliche Aufzug und der individualistische Einschlag in Baumgartens Theologie hätte

\*) Wenn auch diejenigen, welche solche öffentliche Antworten gaben, sich nicht geradezu als Anhänger des Dr. Baumgarten bekannten, so ist es doch schon bezeichnend genug, daß sie gegen diejenigen, welche gegen des Dr. Baumgarten Verdächtigung unserer kirchlichen Zustände protestirten, wegen Nebendinge öffentlich das Wort ergriffen, ohne sich mit denselben in der Hauptsache, nämlich in der Protestation gegen jene Verdächtigung, einverstanden zu erklären. Und bezeichnend ist es nicht minder, daß solche Gegenproteste in solche politische Zeitungen niedergelegt wurden, welche in schlimmer Zeit, und so lange es gehen wollte, Organe der Demokratie waren, die auch unsers Wissens bis heute keine Reue bekannt haben, und mit denen sich daher kein Conservativer befassen sollte.

auseinander gefasert“ werden (S. 42) und daß der Verfasser des Erachtens sich „in einen Theologen hätte finden sollen, welcher einerseits in der Heidenkirche das Princip der Innerlichkeit bis an seine äußerste Grenze geltend macht, und andererseits trotz dieses Paulinismus glaubt, daß das wiederhergestellte Israel dereinst wieder blutige Opfer im jerusalemischen Tempel bringen wird“ (S. 44). Das wäre aber jedenfalls eine ganz sonderbare Forderung an ein lutherisches Consistorium, das überdies vom Ministerium aufgefordert war, darüber zu erachten: „Ob und inwieweit die von dem Prof. Dr. Baumgarten in seinen Schriften vorgetragenen Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen oder nicht.“ — Dr. Delitzsch wirft dem Verfasser des Erachtens „Unmuth“ und „ungezügelter Indignation“ vor. (S. 41). Wir kennen den letzteren nicht persönlich, halten aber nichts desto weniger dafür, daß in der Thatsache, daß dieser Mann (auch wie ihn Dr. Delitzsch schildert S. 41 ff.) unmuthig und scharf geschrieben hat, der vollständige Beweis liegt, daß hier alle menschliche Geduld zu Ende gegangen gewesen und daß pflichtmäßig alle weitere Nachsicht bei Seite zu setzen war. Wie würde ein Luther in solchem Falle geschrieben haben? Das Motto des Dr. Delitzsch kommt auch dem Verfasser des Consistorialerachtens zu Gute.

Wir begreifen es überhaupt nicht, wie man einen Theologen noch vertheidigen mag, der die kirchlichen Bekenntnisse, auf die er doch verpflichtet war, nur als „Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit“ also als antiquirt ansieht und sie der Schriftauslegung jedes einzelnen unterordnet und somit die lutherische Kirche als eine bestehende Gemeinschaft des Glaubens negirt, der anderer Seits so von Schleiermacher — denselben selbst über Luther stellend — hält, (Delitzsch a. a. D. S. 15 und fg.) wie der Dr. Baumgarten, der so wie dieser dem Subjectivismus und einer judaisirenden Anschauung (Delitzsch S. 12) sich hingiebt, der der Masse zur Herrschaft in der Kirche verhelfen will und überhaupt die radikalsten Abhülfsen vorschlägt (S. 8, 14), der als Mitglied der theologischen Prüfungscommission ein Thema aufgibt, bei dem es nach seiner eignen Aeußerung zu den Tentamenacten darauf abgesehen war, die Berechtigung gewaltsamer Revolution aus der Schrift zu begründen (S. 19, 21), dessen Selbstbekenntnisse in seinen Eingaben an die höchsten Behörden des Staats und der Kirche — wie Dr. Delitzsch selbst zugesteht (S. 20) — weniger „herzliches Vertrauen als unheimliches Grauen erregen,“ dessen Schriften „seine allseitige Zerfallenheit mit der Gegenwart zur Schau tragen“ (S. 32) der, sich wiederum auf Schleiermacher stützend, das Gefühl „ein Heiligthum Gottes“ nennt

(S. 39), während nach dem Ausspruche Salomo's „ein Narr ist, wer sich auf sein Herz verläßt," und während unsere Kirche in ihren Liedern bekennt: „ich glaub', was Jesu Wort verspricht, ich fühl' es oder fühl' es nicht," und ermahnt: „und ob dein Herz spräch lauter nein, sein Wort laß' dir gewisser sein," — der in dem unziemlichsten Tone zu seinen Gegnern redet und in seiner neuesten Schrift („Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg") sogar Excommunication der drei Consistorialräthe, welche das Erachten unterschrieben haben, verlangt, falls dieselben nicht widerrufen oder — was dieselben doch nach bestem Wissen und Gewissen schon gethan haben — die ihm gemachten Beschuldigungen beweisen, — der ferner so wie in der gedachten neuesten Schrift geschehen, seine „jungen Freunde" und „die frommen und erleuchteten Seelen," ja die Gemeinden unsers Landes herbeizieht und von daher Widerstand und Gefahr verkündet, wenn „das, was seinem theologischen Lehramt geschehen ist, in Geltung bleibt." — 2c. 2c.

Noch müssen wir bekennen, daß die Art und Weise, wie der Prof. v. Hofmann den Dr. Baumgarten vertritt, im höchsten Grade widerlich ist. Doch jener streitet für seine eigne Sache und hat denn auch schon empfangen, was ihm gebührt. (Vergl. Hannoversches Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche und Evangelische Kirchenzeitung und das vortreffliche „Neue Botum" des Superintendenten Brömel.)

Uebrigens werden auch die Rationalisten und Demokraten, so anstößig ihnen auch das Erlebniß und die unvergeßliche Stunde 2c. sein mag, sich des Dr. Baumgarten annehmen und ihn zu gebrauchen suchen, sowie sie ja auch den alten verkommenen Bunsen, trotz seiner christlichen Redensarten, als den Ihrigen erkannt haben. Und das wäre denn die practische Seite der Sache. Möge jedoch nur Mecklenburg fernerhin den gehörigen Widerstand leisten gegen das Geschrei der kirchlichen und politischen Demagogie und gegen die Lockungen der Schwarmgeisterei und eines zuchtlosen Subjectivismus, — es wird bald die Zeit kommen, wo ihm solcher Widerstand weithin zur Ehre gereichen wird. Und mancher wird sich dann seines jetzigen Verhaltens in dieser Sache schämen.

Die juristische Seite dieser Sache ist neuerdings von dem Dr. v. Scheurl beleuchtet worden; derselbe erkennt das Verfahren unserer Regierung gegen den Dr. Baumgarten als im Rechte begründet an, wirft ihr jedoch Abweichung von der Billigkeit vor. Dieser Vorwurf scheint uns jedoch völlig unbegründet.

Es scheint diese Sache aber auch ihre psychologische Seite zu haben und möchte daher auch diese Seite noch einer näheren Besprechung bedürfen.

## Die Sache des Prof. Dr. Baumgarten juristisch beleuchtet von Prof. Dr. Ad. v. Scheurl, Erlangen 1858.

Es kann unserer Regierung ohne Zweifel nur erwünscht sein, daß ihr Verfahren gegen den Prof. Baumgarten von einem fähigen und unparteiischen Juristen beleuchtet wird. Die Regierung hat von Anfang an in dieser Sache das Licht nicht gescheuet, und wie man auch über ihr Verfahren denken mag, daran zweifelt wohl Niemand, daß, wenn sich nachweisen ließe, sie hätte dem Prof. Baumgarten in irgend einer Weise Unrecht gethan, sie noch heute bemüht sein würde, dieses Unrecht, so weit es möglich wäre, wieder gut zu machen.

Das Resultat der Scheurl'schen Schrift läßt sich in der Kürze etwa dahin angeben: der Verfasser erkennt an, daß die Regierung berechtigt war, den Prof. Baumgarten aus seinem Amte zu entlassen; er macht aber der Regierung zwei Vorwürfe, einmal, daß sie den Prof. Baumgarten in dem Entlassungsrescripte einer Verletzung seiner Amtspflicht beschuldigt, ohne ihn vorher gehört, und ohne ihn verwarnen zu haben, und zweitens, daß sie ihm die Fortzahlung seines Gehalts bloß bedingungsweise, nicht unbedingt, zusichert. Wir reden von dem ersten dieser beiden Vorwürfe zuerst.

Sehr zu bedauern ist es, daß der Verfasser diesen Vorwurf nicht klarer und bestimmter formulirt hat. So wie er sich ausdrückt, ist es wirklich schwer zu sagen, was er eigentlich will. Versuchen wir es indeß, so gut es gehen will, seine Meinung zu ergründen.

So viel ist zunächst gewiß, der Verfasser der vorliegenden Schrift bestreitet nicht, daß der Prof. Baumgarten seine Amtspflicht verletzt habe; es ist dies eine Frage, welche gänzlich außer seinem Gesichtskreise liegt, weil es sich hierbei um eine theologische Würdigung der Baumgartenschen Lehren handelt; denn nur eine Verletzung seiner Lehrverpflichtungen, nicht auch seiner sonstigen Amtspflichten, wird dem Prof. Baumgarten zum Vorwurf gemacht. — Auch das bestreitet, wie gesagt, der Verfasser nicht, daß der Regierung das Recht zustand, den Prof. Baumgarten auf administrativem Wege von seiner Professur zu entlassen. Was er bestreitet, besteht lediglich darin, daß die Entlassung ohne Gehör und ohne Verwarnung verfügt werden durfte. Doch auch dies Recht wird nicht unbedingt bestritten, sondern nur in Rücksicht auf den von der Regierung angegebenen Grund der Entlassung. Die Regierung, sagt der Verfasser ausdrücklich, hätte den Prof. Baumgarten auch ohne Gehör und ohne Verwarnung entlassen dürfen, wenn sie ihn wegen Dienstunfähigkeit entlassen hätte; ja eine Verwarnung wäre in solchem Falle nicht einmal angemessen gewesen. Daß sie ihn

aber wegen Verletzung seiner Amtspflicht (Vehrverpflichtung) entließ, ohne ihn vorher gehört und verwarnet zu haben, das war unrecht, oder doch unbillig.

Es ist also, wie gesagt, jedenfalls nicht die Entlassung selbst, welche der Verfasser der Regierung zum Vorwurfe macht, sondern die in dem Entlassungsrescripte enthaltene Beschuldigung einer Verletzung der Amtspflicht. Was bewegt nun aber den Verfasser, der Regierung aus dieser Beschuldigung einen Vorwurf zu machen? Hier ist der Punkt, wo es schwer wird, des Verfassers eigentliche Meinung zu ergründen. Zu Anfang S. 58 ff. scheint es, als sei er der Ansicht, die Regierung habe eine solche Beschuldigung überall nicht aussprechen dürfen, so lange nicht dieselbe durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren und durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erwiesen sei; und daß sie es dennoch gethan, das sei als eine wirkliche Rechtsverletzung anzusehen. Später dagegen S. 82 ff. gewinnt es den Anschein, der Verfasser wäre zufrieden gewesen, wenn nur die Regierung, bevor sie die Beschuldigung aussprach, den Prof. Baumgarten gehört und verwarnet hätte. Daß sie aber ohne solches Gehör und ohne Verwarnung die Beschuldigung aussprach, das wird hier nicht als eine eigentliche Rechtsverletzung, sondern nur als eine Verletzung der „rechtlichen Billigkeit“ angesehen.

Man sieht leicht, der Unterschied zwischen beiden Stellen ist bedeutend, und man kann es, wie gesagt, nur bedauern, daß sich der Verfasser nicht deutlicher ausspricht. Es leidet uns indessen keinen Zweifel, daß nur die letztere Stelle des Verfassers wahre Meinung enthält. Denn wir halten es für unmöglich, daß ein Jurist im Ernste behaupten sollte, die Regierung habe sich durch das Aussprechen der Beschuldigung, da dieselbe nicht in der Form Rechts erwiesen war, einer wirklichen Rechtsverletzung schuldig gemacht. Welches wäre denn die Rechtsverletzung, deren sie sich schuldig gemacht hätte? Offenbar nur eine Injurie. Aber eine Beschuldigung wird doch noch nicht dadurch zur Injurie, daß sie nicht rechtskräftig erwiesen ist, sondern erst dadurch, daß sie überall nicht erwiesen werden kann, d. h. daß sie unbegründet ist. Nun aber hat doch der Verfasser nirgends behauptet, daß die Beschuldigung, welche das Entlassungsrescript gegen den Prof. Baumgarten ausspricht, unbegründet sei, und er konnte dieses nicht behaupten, weil er sich auf die Frage, ob der Prof. Baumgarten wirklich seine Amtspflicht verletzt habe, überall nicht einläßt. Wie könnte er denn behaupten wollen, die Regierung habe sich durch ihre Beschuldigung einer Injurie schuldig gemacht? Oder wäre etwa in der Art und Weise, wie die Beschuldigung ausgesprochen ist, etwas Injurirendes enthalten? Hätte die Regierung etwa herabwürdigende

Ausdrücke gebraucht? Davon kann nicht die Rede sein. Das Entlassungsrescript ist in den gemessensten Ausdrücken abgefaßt. Selbst die eigenwilligste Kritik wäre nicht im Stande, darin einen Ausdruck aufzuspüren, an dem sich Anstoß nehmen ließe.

Man bedenke auch, zu welchen Konsequenzen es führen würde, wenn es verboten sein sollte, eine Beschuldigung auszusprechen, die nicht rechtskräftig erwiesen wäre. Man dürfte zu einem Dieb, den man auf der That ertappt, nicht sagen: du hast gestohlen. Und wer von einem Andern ins Gesicht geschlagen würde, der dürfte zu dem Beleidiger nicht sagen: du hast mich beleidigt, oder du thust mir Unrecht, denn er beschuldigte ihn ja hiermit einer unerlaubten Handlung, ohne sich auf ein rechtskräftiges Erkenntniß zu berufen. Ja, der Prof. Scheurl selbst hätte die vorliegende Schrift nicht schreiben dürfen; denn er beschuldigt darin die Regierung einer ungerechten Handlung, ohne daß diese durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erwiesen ist.

Wir können es daher nicht glauben, daß der Verfasser in dem bloßen Aussprechen einer noch nicht erwiesenen Beschuldigung eine wirkliche Rechtsverletzung, d. h. eine Injurie sehen sollte. Oder wäre etwa darin eine Injurie zu finden, daß die Regierung ihre Beschuldigung öffentlich ausgesprochen, d. h. das Entlassungsrescript publicirt hätte? Auch das kann nicht die Meinung des Verfassers sein, denn eine Aeußerung, die an sich keine Injurie ist, wird auch durch die Oeffentlichkeit zu keiner Injurie, es müßte denn sein, daß Jemand die öffentliche Bekanntmachung bloß deshalb vorgenommen hätte, um dadurch den andern zu kränken oder ihm an seiner Ehre zu schaden. Eine solche Absicht aber würde Niemand der Regierung unterlegen wollen. Hat doch auch Prof. Scheurl seine vorliegende Schrift öffentlich bekannt gemacht. Wie nun, wenn wir zu ihm sagen wollten: die Beschuldigung, welche du gegen die Regierung aussprichst, ist zwar an sich keine Injurie, aber daß du deine Schrift in dem Verlag von Theodor Bläsing zu Erlangen öffentlich hast erscheinen lassen, das ist eine Injurie? Was würde er auf eine solche Frage erwidern können? — Ohnehin hat aber auch die Regierung das Entlassungsrescript nicht veröffentlicht, sondern dasselbe ist auf anderem Wege zur Oeffentlichkeit gelangt, zu welcher es ohne allen Zweifel der Prof. Baumgarten selbst gebracht haben würde, wenn dies nicht schon vorher geschehen wäre.

Es bleibt also dabei, das kann nicht die Meinung des Verfassers sein, die Regierung habe durch die gegen den Prof. Baumgarten ausgesprochene Beschuldigung eine wirkliche Rechtsverletzung begangen. Wer das behaupten will, der weise nach, daß die Beschuldigung un begründet ist. Und dies hat der Verfasser weder nachgewiesen, noch

nachweisen wollen, vielmehr haben wir zu ihm das volle Vertrauen, daß er nach seinem kirchlichen und politischen Standpunkt die Beschuldigung für eine vollkommen gerechte hält.

Aber ist denn nicht wenigstens eine Unbilligkeit in dem Verfahren der Regierung zu entdecken? — Dies scheint die eigentliche Meinung des Verfassers zu sein. Es fragt sich aber: was heißt Billigkeit? Wir verstehen unter diesem Ausdrucke das materielle Recht im Gegensatz zum formellen, oder besser gesagt, das göttliche Recht im Gegensatz zum positiven. Und in diesem Sinne scheint auch der Verfasser das Wort zu verstehen; denn er bedient sich S. 83 des Ausdrucks „rechtliche Billigkeit.“ Wenn man aber von rechtlicher Billigkeit spricht, so kann man dabei unmöglich an einen Gegensatz zum materiellen Recht denken, sondern nur dem formellen Recht gegenüber hat der Ausdruck einen Sinn.

Der Verfasser findet S. 82 ff. eine Unbilligkeit darin, daß die Regierung die Beschuldigung aussprach, ohne den Prof. Baumgarten vorher gehört und verwarnet zu haben. Mehr als Gehör und Verwarnung verlangt er nicht, und konnte er nicht verlangen, sobald er sich auf den Standpunkt der Billigkeit stellte; denn wollte er fordern, die Regierung hätte die Beschuldigung nicht aussprechen sollen ohne ein förmliches Rechtsverfahren und ohne ein rechtskräftiges Erkenntniß, so hätte er damit wieder den Standpunkt des strengen Rechts eingenommen, den wir oben bereits abgewiesen haben. Wer die Billigkeit anruft, der darf sich nicht auf eine bestimmte Form steifen, denn die Billigkeit bildet ja eben den Gegensatz zu dem strengen, d. h. dem formellen Recht.

Es fragt sich aber: ist es nicht dennoch eine bloße Form, was der Verfasser verlangt? Er will, die Regierung hätte den Prof. Baumgarten hören und verwarnen sollen, ehe sie die Beschuldigung aussprach. Wie aber, wenn sich nachweisen ließe, daß die Beschuldigung begründet ist? Müßte dann nicht wenigstens das Gehör als eine bloße Form erscheinen? Ja, war sie nicht eine völlig unnütze Form, sobald für die Regierung kein Zweifel mehr übrig blieb, daß der Professor Baumgarten sich wirklich der Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht habe, deren sie ihn beschuldigt?

Aber auch die Verwarnung, mußte sie nicht als eine ganz unnütze Form erscheinen, sobald kein Zweifel mehr übrig war, daß der Prof. Baumgarten sich dadurch nicht zu einer veränderten Lehrweise werde bewegen lassen? Und wer möchte im Ernste behaupten, daß der Prof. Baumgarten sich durch eine Verwarnung der Regierung von seiner Lehrweise hätte abbringen lassen?

Es ist in der That schwer begreiflich, wie ein Mann, der auf einem kirchlich und politisch konservativen Standpunkte steht, ein Mann, der die Persönlichkeit des Prof. Baumgarten wenigstens aus dessen Schriften kennt, dem Verfahren der Regierung eine Unbilligkeit vorwerfen kann. Oder ist denn unser Verfasser so sehr Jurist, ist ihm die Juristennatur so sehr zur andern Natur geworden, daß er selbst da, wo er sich auf den Standpunkt der Billigkeit, d. h. des materiellen Rechts stellt, nicht lassen kann, die juristischen Formen, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, wieder hervorzuziehen? Wir besorgen, er hat sich auf ein Gebiet begeben, auf dem er sich nicht zurecht zu finden weiß. Er hat den Standpunkt des formellen Rechts verlassen, auf dem er zu Hause ist, aber auf dem Standpunkte des materiellen Rechts, den er jetzt einnimmt, weiß er sich nicht zu bewegen, und kehrt daher unbewußt wieder zu den Gesichtspunkten der formellen Jurisprudenz zurück.

In zweifacher Weise hätte der Verfasser den Vorwurf der Unbilligkeit gegen die Regierung begründen können. Entweder er mußte nachweisen, daß die Beschuldigung, welche die Regierung gegen den Prof. Baumgarten aussprach, an sich unbegründet war, und daß die Wahrheit der Sache durch vorgängiges Gehör an den Tag gekommen wäre, oder daß, wenn die Beschuldigung auch begründet war, doch eine vorgängige Verwarnung den Prof. Baumgarten wahrscheinlich zu einer Aenderung seiner Lehrweise bewogen haben würde. Hätte der Verfasser dies nachgewiesen, dann wollten wir ihm zugestehen, daß die Regierung sich einer thatsächlichen (objektiven) Unbilligkeit schuldig gemacht hätte. Er hat es aber in keiner Weise nachgewiesen, ja wir legen ihm getrost die Frage vor, ob er nicht vom Gegentheile überzeugt ist.

Der Verfasser hätte auch der Regierung eine subjective Unbilligkeit nachweisen können, wenn er dargelegt hätte, daß sie zu der Zeit, da sie die Beschuldigung aussprach, selbst noch nicht vollständig von deren Wahrheit überzeugt war, oder daß sie doch noch nicht die vollständige Ueberzeugung gewonnen hatte, eine vorgängige Verwarnung werde ohne Wirkung bleiben. Aber dieser Nachweis wäre wohl dem Verfasser unmöglich geworden, und er hat ihn auch überall nicht versucht. Oder wäre etwa darin ein solcher Versuch enthalten, daß er sich S. 83 darauf beruft, in der Apologie des Regierungsverfahrens finde sich die Aeußerung, daß eine vorausgegangene Erinnerung des Prof. Baumgarten und die Gestattung einer Vertheidigung desselben an sich möglich und in der Sache wünschenswerth gewesen sei? Es ist wahr, eine solche Aeußerung findet sich in der zur Apologie der

Regierung erschienenen Schrift. Aber wenn auch diese Aeußerung als eine officiële anzusehen wäre, folgt daraus, die Regierung gestehe ein, sie habe die Beschuldigung gegen den Prof. Baumgarten zu einer Zeit ausgesprochen, wo sie von deren Wahrheit so wie von der Wirkungslosigkeit einer Verwarnung noch nicht vollständig überzeugt war? Gewiß nicht. Wenn die Regierung es wirklich jetzt wünschenswerth finden sollte, daß sie den Prof. Baumgarten vorher gehört und verwarnet hätte, so liegt die Erklärung dieses Wunsches einfach darin, daß sie nun gesehn und erfahren hat, daß es Menschen in der Welt giebt, die auch das gerechteste Verfahren nicht ohne Tadel lassen, wenn es nicht in juristischen oder doch in halbjuristischen Formen einhergeht. Um solcher stets meisternden Menschen willen möchte es immerhin wünschenswerth sein, daß der Beschuldigung Gehör und Verwarnung voranging. Zur eigenen Ueberzeugung der Regierung war es gewiß nicht nothwendig.

Aber, so möchte man fragen, wenn in dem Verfahren der Regierung weder eine eigentliche Rechtsverletzung noch eine Unbilligkeit enthalten ist, sollte nicht doch vielleicht irgend eine Härte darin enthalten sein? Hätte es nicht irgendwie schonender eingerichtet werden können? Fast könnte es scheinen, daß wenn der Verfasser sich seine eignen Gedanken vollständig klar machen wollte, er sich darauf beschränken würde, der Regierung bloß einen solchen Mangel an Schonung vorzuwerfen. Vielleicht war dies auch ursprünglich nur seine Absicht, und erst im Verlaufe der Abhandlung nahm der beabsichtigte Vorwurf eine geschärfte Gestalt an. Dem sei wie ihm wolle, es verlohnt sich der Mühe, das Verfahren der Regierung auch aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen. Mehr kann die strengste Kritik nicht verlangen, als daß sich eine Maßregel nicht bloß aus dem Standpunkte des Rechts und der Billigkeit als untadelhaft bewährt, sondern daß sie auch den Anforderungen der Humanität entspricht.

Man sollte freilich, wo es sich um Regierungsmaßregeln handelt, mit dem Vorwurf der Inhumanität oder der Härte allemal sehr vorsichtig sein; denn die Härte oder doch der Schein der Härte läßt sich in manchen Fällen nicht vermeiden. Human ist, wer sich bemüht einen Andern nicht bloß an seinen Rechten nicht zu verletzen, sondern ihm auch jede Unannehmlichkeit zu ersparen. Aber wie wäre eine Regierung im Stande, stets und nach allen Seiten hin vollständig human zu verfahren? Wie vermöchte sie, ihren Verfügungen stets alle scharfen Ecken und Spitzen abzuschleifen? Wer beständig grobe Klöße und Steine wälzen muß, dessen Hände können nicht so weich sein, als wären sie mit Sammt überzogen. Man sollte daher der Regierung

nicht aus jeder Härte der Form sofort einen Vorwurf machen, zumal vom Studiertische aus, wo man doch den Thatfachen zu fern steht, um sie vollständig und bis in jede Einzelheit beurtheilen zu können.

Doch wir sagen dies nicht, um für das Verfahren der Regierung die Nachsicht unserer Leser in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Falle bedarf es solcher Nachsicht nicht. Die Regierung hätte gar nicht milder handeln können, als sie gehandelt hat, sofern sie nicht etwa das Handeln ganz unterlassen wollte. Wir meinen, wenn sie es einmal für nothwendig hielt, den Prof. Baumgarten seines Amtes zu entlassen, so konnte sie dies in keiner schonenderen Form thun, als sie es gethan hat. Oder hätte sie etwa die Entlassung verfügen sollen, ohne sie durch Gründe zu motiviren? Das Recht dazu hatte sie ohne Zweifel; aber schonender wäre dies Verfahren auf keinen Fall gewesen. Eine Entlassung ohne Angabe von Gründen ist die härteste Form der Entlassung. Sie verdächtigt den Entlassenen, ohne daß sie ihm die Möglichkeit gewährt, sich gegen diesen Verdacht zu vertheidigen. Sie ist die schlimmste Art der Beschuldigung, bei der sich jeder denken kann was er will.

Aber, so wird uns der Verfasser erwidern, die Regierung hätte ja den Prof. Baumgarten auf den Grund der Dienstesunfähigkeit entlassen können: dagegen wäre nichts einzuwenden gewesen, und in diesem Falle hätte es auch keines Gehörs und keiner Verwarnung bedurft. — Wir antworten: der Grund, aus welchem die Regierung den Prof. Baumgarten entlassen hat, ist, wie unten gezeigt werden soll, in der That kein anderer, als dessen Unfähigkeit zum Dienst, nämlich der Verlust des zu seinem Dienste erforderlichen Vertrauens; die Regierung hat zwar dies nicht ausdrücklich gesagt, sie hat aber die Gründe angegeben, aus denen sich die Unfähigkeit des Prof. Baumgarten ergibt, und einen andern Sinn haben die in dem Entlassungsrescripte enthaltenen Beschuldigungen nicht. Es mußten diese Beschuldigungen im Entlassungsrescripte ausgesprochen werden, weil sich ohne sie die Unfähigkeit des Entlassenen nicht motiviren ließ. Oder sollte etwa die Regierung den Prof. Baumgarten einfach auf den Grund der Unfähigkeit entlassen, ohne die Gründe dieser Unfähigkeit anzugeben? Dann wäre es ja wiederum dasselbe gewesen, als ob sie die Entlassung ohne alle Gründe verfügt hätte; denn Dienstesunfähigkeit ist ein weiter Begriff; unfähig zum Dienste ist nicht blos der, welchem die zu seinem Amte erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte mangeln, sondern auch Jeder, welcher sich durch seine Handlungen oder Unterlassungen um das zu seinem Amte erforderliche Vertrauen gebracht hat. Within ist der Vorwurf der Dienstesunfähigkeit wiederum

eine Beschuldigung, bei der sich Jeder denken kann, was er will. Also die Regierung mußte Gründe der Unfähigkeit anführen, wenn sie nicht den Entlassenen in einer Weise verdächtigen wollte, gegen die er außer Stande war, sich zu vertheidigen. Wenn sie aber Gründe anführen sollte, welche andere Gründe konnte sie wählen, als diejenigen, aus welchen die Entlassung wirklich geschah? Wäre nicht jede andere Motivierung eine Unwahrheit gewesen? War es der Regierung würdig, die Entlassung durch Gründe zu motiviren, welche sie selbst nicht für die rechten ansah, oder auch nur von den rechten Gründen einige zu verschweigen?

Wir müssen hier auf einen auffallenden Widerspruch aufmerksam machen, dessen sich der Verfasser schuldig macht: er tadelte es auf der einen Seite, daß die Regierung den Prof. Baumgarten auf den Grund einer Pflichtverletzung entlassen habe, ohne ihn vorher zu hören und zu verwarren; aber dagegen hätte er nichts gehabt, daß sie ihn wegen Unfähigkeit entlassen hätte ohne Gehör und Verwarnung; er erklärt dies ausdrücklich S. 82. — Fragen wir nun, was heißt eine Entlassung wegen Unfähigkeit, und wie wäre dieselbe zu motiviren gewesen, so antwortet uns der Verfasser S. 59: als eine Entlassung wegen Unfähigkeit wäre es anzusehen gewesen, „wenn die Regierung im Entlassungsrescript lediglich gesagt hätte, der Prof. Baumgarten werde seines Amtes entlassen, weil die Regierung Grund habe, anzunehmen, daß seine gegenwärtigen Ueberzeugungen und Grundsätze mit den Anforderungen seines Amtes unvereinbar seien, und daß man von dem öffentlichen Vortrage derselben eine tiefe Erschütterung der Grundlagen der Landeskirche zu besorgen habe.“

Das also wären die Ausdrücke, die den Verfasser zufrieden gestellt hätten, wenn die Regierung sie hätte gebrauchen wollen. Aber nun fragen wir: ist nicht in diesen Ausdrücken eben so wohl die Beschuldigung einer Pflichtverletzung enthalten, wie in den Worten, die das Entlassungsrescript gebraucht? War es nicht die Pflicht des Prof. Baumgarten freiwillig von seinem Amte abzutreten, sobald seine Ueberzeugungen und Grundsätze mit den Anforderungen desselben unvereinbar waren? Daß er aber dennoch blieb, kann man das anders als mit dem Namen einer Pflichtverletzung bezeichnen? Gewiß nicht, man müßte denn annehmen, daß er sich entweder seine Ueberzeugungen und Grundsätze oder die Anforderungen seines Amtes und mithin auch den Widerspruch beider überall nicht recht zum Bewußtsein gebracht habe. Doch nein, man müßte annehmen, daß er unfähig war, sich diesen Widerspruch zum Bewußtsein zu bringen; denn hatte er diese Fähigkeit, und that es dennoch nicht, so lag eben hierin die Pflichtverletzung.

Daß es aber dem Prof. Baumgarten an dieser Fähigkeit wirklich sollte gemangelt haben, das wird er selbst wohl am wenigsten von sich gelten lassen.\*)

So viel ist also gewiß, zu der Beschuldigung einer Pflichtverletzung wäre es auf jeden Fall gekommen, wenn auch die Regierung sich der vom Verfasser S. 59 vorgeschlagenen Ausdrucksweise hätte bedienen wollen. Ja diese Beschuldigung war unvermeidlich, wenn nicht die Entlassung entweder ohne alle Gründe oder auf erdichtete Gründe hin verfügt werden sollte. Aber das Erstere wäre, wie wir gesehen haben, für den Entlassenen die allerschwerste Kränkung, das zweite wäre eine Unwahrheit gewesen.

Aber, so könnte man uns einwenden, wenn es auch wahr ist, daß sich die Entlassung ohne die Beschuldigung einer Pflichtverletzung nicht wohl vollziehen ließ, und wenn auch die vom Verfasser vorgeschlagene Ausdrucksweise ebensowohl eine solche Beschuldigung enthält, wie die von der Regierung gebrauchte, so folgt doch hieraus noch nicht, daß die Regierung nicht besser gethan hätte, der Entlassung Gehör und Verwarnung vorher gehen zu lassen, und darin, daß sie dies unterließ, könnte doch wenigstens eine Härte gefunden werden. Wir antworten: es lag keine Härte darin, sobald es fest stand, daß die Beschuldigung begründet war, und die Verwarnung ohne Erfolg bleiben werde. Beides aber stand, wie wir oben bereits gesehen haben, zur Zeit der Entlassung schon unzweifelhaft fest.

---

\*) Wie sehr doch der Subjectivismus und das Widerstreben gegen alle positive Ordnung in Kirche und Staat in unsern Tagen die Menschen verblendet! Der Prof. Baumgarten hätte, wie gesagt, freiwillig von seinem Amte abtreten sollen, sobald seine Ueberzeugung mit den Anforderungen desselben, namentlich mit der von ihm amtlich übernommenen Verpflichtung auf die Symbole in Widerspruch gerieth, wie von jeher in ähnlichen Collisionen so viele Beamte geistlichen und weltlichen Standes gethan haben, z. B. in neuerer Zeit die lutherischen Geistlichen, welche aus unirten Landeskirchen anschieden. Und hätte er dies gethan, man würde es nicht bloß einfach recht geheißen, sondern ihn wohl noch gepriesen haben wegen seiner Ueberzeugungstreue und Gewissenhaftigkeit. Da er nun aber nicht bloß nicht that, was er aus sich selbst hätte thun sollen, sondern sogar öffentlich die Bekenntnisse unserer Kirche, auf die er verpflichtet war, für „Denkmäler unserer kirchlichen Vergangenheit“ (also für antiquirt) erklärte und sie seiner und Anderer Christauslegung unterordnete, und dadurch die Regierung in die Nothwendigkeit versetzte, ihn gehen zu heißen, so erhebt sich ein großes Geschrei, als sei ihm Unrecht geschehen. — Aber freilich das Heißen will man hier so wenig wie sonst. Das widerstrebt dem alten Herzen mit seinen Gelüsten, alles soll aus diesem frei hervorgehen, womit denn aber auch wiederum Autorität und positive Ordnung unvereinbarlich sind.

Was hätte eine Verwarnung der vollendeten Thatsache der in den Schriften des Prof. Baumgarten niedergelegten Lehrabweichungen gegenüber nützen sollen? Wegen des bereits Geschehenen konnte von einer Verwarnung nicht mehr die Rede sein. Höchstens hätte die Verwarnung in der Aufforderung zu einem öffentlichen Widerruf jener Lehrabweichungen bestehen können. Zu einem solchen fehlte es indessen, wie auch der Erfolg bestätigt hat, an aller Aussicht. Es würde sich daher auch in dieser Hinsicht nur um eine bloße Formalität gehandelt haben, die der Regierung voraussichtlich nur neue ärgerliche Weiterungen zugezogen haben würde. In der That hatte aber die Regierung den Prof. Baumgarten auch durch seine Entlassung aus der Prüfungskommission und die ihm noch außerdem bezeugte Mißbilligung seines betreffenden Verhaltens, so viel es noch thunlich war, auf das handgreiflichste verwarnt.

Aber auch ein vorausgehendes Gehör wäre eine unnütze Formalität gewesen, da die Pflichtverletzung, um welche es sich handelte, vor aller Welt Augen offen dalag. Wie, wenn der Prof. Baumgarten öffentlich zu der römisch-katholischen Kirche oder zu einer christlichen Secte, z. B. der Baptisten übergetreten wäre? Hätte man da erst seine Vertheidigung hören und trotz seiner Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Landeskirche und die Kirchenordnungen erst zu seiner Widerlegung aus der heiligen Schrift schreiten sollen?

Der Verfasser meint zwar S. 85, in einem Preßproceß halte man doch das Gehör nicht für überflüssig. Aber lag denn hier ein Preßproceß vor? Der Verfasser meint ferner, und der Prof. Baumgarten hatte es schon vor ihm gemeint, es sei doch wenigstens zu einigen mündlichen Verhandlungen mit Luther über seine Schriften gekommen, ehe der Papst zu einem Urtheile vorschritt. Aber wir fragen: bestand denn das Urtheil, welches der Papst aussprach, in einer einfachen administrativen Dienstentlassung?

Und um eine solche handelte es sich hier doch lediglich, was auch der Verfasser dagegen sagen mag, es handelte sich um eine administrative Entlassung wegen Unfähigkeit. Der Verfasser befindet sich in einem völligen Irrthum, wenn er meint, das Entlassungsrescript sei auf irgend welche andere Gründe basirt, als auf die Unfähigkeit des Prof. Baumgarten zur gedeihlichen Fortführung seines Amtes. Wir bedauern es, daß er so hartnäckig an dieser irrigen Ansicht festhält; denn mit ihr hängt mehr oder minder Alles zusammen, was er gegen das Verfahren der Regierung einzuwenden hat. Er selbst behauptet ja, die Regierung wäre berechtigt gewesen, den Prof. Baumgarten wegen Unfähigkeit zu entlassen, und es habe in diesem Falle keines Gehörs

und keiner Verwarnung bedurft. Läßt es sich nun nachweisen, daß die Entlassung wirklich wegen Unfähigkeit erfolgt ist, so ist der Verfasser durch sich selbst widerlegt.

Dies läßt sich aber nachweisen. Denn so viel ist zunächst gewiß, wie vielerlei Gründe der Unzufriedenheit auch immerhin gegen den Prof. Baumgarten vorliegen mochten, das Entlassungsrescript konnte nur in zwiefacher Weise motivirt werden: entweder durch die Dienstesunfähigkeit oder durch die Strafbarkeit des Entlassenen. Auf eines dieser beiden Motive müssen sich alle Gründe des Entlassungsrescripts zurückführen lassen; denn alle diese Gründe laufen ja nur darauf hinaus, dem Entlassenen eine Pflichtverletzung nachzuweisen. Wird aber eine Entlassung auf den Grund einer Pflichtverletzung verfügt, so kann dies allemal nur den zwiefachen Sinn haben: entweder der Entlassene habe sich durch die Pflichtverletzung des zu seinem Amte erforderlichen Vertrauens verlustig, d. h. dienstunfähig gemacht, oder er habe sich durch dieselbe in einem so hohen Grade strafbar gemacht, daß dadurch die Amtsentlassung gerechtfertigt sei. Einen andern Sinn kann das Entlassungsrescript nicht haben, weil sonst nicht abzusehen wäre, wie die Regierung dazu käme, ihr Verfahren durch die Pflichtverletzung des Entlassenen zu rechtfertigen; es wäre ja sonst überall kein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Entlassung und der dem Entlassenen vorgeworfenen Pflichtverletzung ersichtlich.

Also nur wegen seiner Unfähigkeit oder zur Strafe hat die Regierung den Prof. Baumgarten entlassen. In beiden Fällen aber bildet die Pflichtverletzung den letzten Grund der Entlassung. Hätte sich der Verfasser dies klar gemacht, sein Erachten wäre wahrscheinlich anders ausgefallen.

Wir läugnen es also nicht, es wird dem Prof. Baumgarten in dem Entlassungsrescript eine Pflichtverletzung vorgeworfen, oder, genauer gesagt, es werden ihm daselbst Thatfachen vorgehalten, welche den Thatbestand einer Pflichtverletzung bilden; aber folgt daraus, daß die Entlassung zur Strafe dieser Pflichtverletzung verfügt ist? Dieselbe ist lediglich wegen Unfähigkeit des Entlassenen verfügt, und nur zum Beweise dieser Unfähigkeit, nicht zum Beweise der Strafbarkeit des Entlassenen, hat es die Regierung für nöthig gehalten, die Thatfachen anzuführen, welche den Thatbestand der Pflichtverletzung bilden.

Unfähig zur Fortführung seines Amtes ist nicht blos derjenige, welchem die dazu nöthigen körperlichen oder geistigen Kräfte mangeln, sondern auch Jeder, welcher sich durch Handlungen, Reden oder Schriften um das zur Ausübung des Amtes erforderliche Zutrauen gebracht hat. Letzteres gilt von dem Prof. Baumgarten. Er hatte durch die in

seinen Schriften vorgetragenen Lehren und Grundsätze sich des Zutrauens der Regierung verlustig gemacht; deshalb mußte sie ihn entlassen. Um aber die Entlassung zu motiviren, mußte sie es aussprechen, daß jene Lehren und Grundsätze für Kirche und Staat gefährlich seien. Zugleich mußte sie auch auf die Gesetze und Verordnungen, so wie auf den Amtseid hinweisen, wodurch die Professoren der Universität Rostock auf die rechte christliche Lehre verpflichtet werden. Das hat das Entlassungsrescript gethan. Mehr nicht. Und wir sehen nicht ein, wie es die Entlassung anders hätte motiviren sollen.

Zwar das geben wir zu, es ist in dem Entlassungsrescript nicht ausdrücklich gesagt, der Prof. Baumgarten werde wegen Unfähigkeit entlassen. Aber ist denn gesagt: er werde zur Strafe seiner Pflichtverletzung entlassen? Ja, es läßt sich zeigen, daß dies nicht der Sinn des Entlassungsrescripts sein kann.

Denn wäre es wirklich die Absicht der Regierung gewesen, den Prof. Baumgarten zur Strafe für die ihm vorgeworfene Pflichtverletzung zu entlassen, wie wäre es denkbar, daß sie diese Absicht durch kein Wort kund gegeben hätte? Wie ließe es sich erklären, daß sie die Pflichtverletzung in keiner Weise juristisch characterisirt, und den Grad ihrer Strafbarkeit näher bestimmt hätte? Konnte sie glauben, ein Straferkenntniß — und als solches wäre doch in Wahrheit das Entlassungsrescript anzusehen, wenn die Entlassung zur Strafe verfügt wäre — dadurch genügend zu motiviren, daß sie dem Prof. Baumgarten die Thatfachen und die Gesetze vorhält, aus denen sich ergibt, daß er sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht? Mehr aber hat sie doch in Wahrheit nicht gethan, und wir müssen dieses hier betonen, weil es mit der Absicht, strafen zu wollen, völlig unvereinbar ist. Denn wer eine Bestrafung motiviren will, der muß nachweisen, daß die Strafe der Schwere des Vergehens angemessen sei. Wie kann er dies aber, wenn er das Vergehen nicht einmal beim Namen nennt, sondern sich bloß darauf beschränkt, nachzuweisen, daß eine Pflichtverletzung vorliegt?

Kein Wort ist in dem Entlassungsrescript davon gesagt, in wie weit sich der Prof. Baumgarten durch seine Lehren und Grundsätze strafbar gemacht habe. Dagegen steht in ausdrücklichen Worten da: die Regierung könne ihm wegen seiner Lehren und Grundsätze den Beruf eines akademischen Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie nicht länger „anvertrauen.“ Also nur deshalb ist die Entlassung verfügt, weil sich der Entlassene des zu seinem Amte erforderlichen Zutrauens verlustig gemacht hat. Kann es dann noch einen Zweifel leiden, daß das Motiv der Entlassung in der Unfähigkeit des Entlassenen besteht? Gehört nicht zu jedem Amte ein gewisser Grad des

Vertrauens? Und macht nicht, wie gesagt, der Verlust dieses Vertrauens den Beamten ebensowohl unfähig, wie der Verlust der körperlichen oder geistigen Kräfte?

Wir denken, daß diese Frage Niemand mit nein beantworten wird. Wer das zu seinem Amte erforderliche Vertrauen verloren hat, der darf nicht länger im Amte bleiben, und es muß der Regierung gestattet sein, ihn auf administrativem Wege zu entlassen; denn sollte in diesem Falle die Entlassung an den Weg Rechtsens gebunden sein, so würde sie oft an der Schwierigkeit des juristischen Beweises scheitern, und die Regierung wäre dann gezwungen, Männer im Amte zu behalten, die zur gedeihlichen Fortführung desselben unfähig sind. Auch darf das der Regierung zustehende Recht der Entlassung an keinerlei Formen gebunden sein; namentlich darf man nicht verlangen, daß der Entlassung Gehör und Verwarnung vorausgehe; denn die Verwarnung kann ja in solchem Falle offenbar gar nichts nützen, aber auch das Gehör kann nichts nützen, sobald einmal feststeht, daß der Beamte das zu seinem Amte erforderliche Vertrauen verloren hat. Ob nun dieses feststeht, das ist eine Frage, worüber lediglich die Regierung zu entscheiden hat.\*) Immerhin mag es erlaubt sein, ihre Entscheidung im einzelnen Falle für unrichtig zu erklären; aber inkonsequent ist es, ihr auch dann, wenn man ihre Entscheidung für richtig hält, noch einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie dieselbe ohne Gehör und Verwarnung erlassen hat.

\*) Man verstehe das hier Gesagte nicht falsch. Nur so viel wollen wir sagen, daß über die Frage, ob ein Beamter das Vertrauen verloren habe, und deshalb zu entlassen sei, lediglich die Regierung zu entscheiden habe. An der Wichtigkeit dieses Grundsatzes zweifelt heutzutage Niemand. Wenn man von demselben einzelne Ausnahmen macht, z. B. in Beziehung auf Justizbeamte, so sind dies eben Ausnahmen. Als Regel aber steht es fest, daß keine Regierung gezwungen werden kann, einen Beamten länger im Dienst zu behalten, als sie will. Es kann mithin auch niemals davon die Rede sein, daß einem Beamten, welcher sich durch die Entlassung beschwert glaubt, eine Klage auf Wiedereinsetzung in sein Amt zustehen könnte.

Daraus folgt jedoch nicht, daß wir der Regierung auch das Recht zusprechen, dem entlassenen Beamten nach Gefallen und ohne bestimmte Rechtsgründe auch sein Gehalt zu entziehen. Ein solches unbeschränktes Recht ist wenigstens von unseren deutschen Regierungen niemals in Anspruch genommen worden; im Gegentheil, sie haben sich nie geweigert, einem entlassenen Beamten, welcher sich durch die bei der Entlassung verfügte Gehaltsentziehung beschwert fühlt, deshalb vor Gericht Rede und Antwort zu stehen. Anders ist es bekanntlich in konstitutionellen Musterstaaten gehalten worden. — Doch dies alles interessiert uns hier nicht weiter, da die Regierung dem Prof. Baumgarten sein Gehalt nicht entzogen hat. Eine andere Frage ist es freilich, ob sie nicht der Sachlage nach berechtigt gewesen wäre, ihm das Gehalt zu entziehen. Vergl. darüber unten S. 23 f.

Es hat also die Regierung nur von ihrem guten Recht Gebrauch gemacht, wenn sie den Prof. Baumgarten, nachdem er durch die in seinen Schriften ausgesprochenen Lehren sich des zu seinem Amte erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht hatte, von seiner Professur entließ. Man muß es ihr danken, daß sie es gethan hat, wenigstens Alle, die auf kirchlichem Boden stehen, müssen es ihr danken. Sie hat damit der Kirche einen wesentlichen Dienst geleistet; denn sie hat den Muth gehabt, dem Tagesgeschrei nach schrankenloser Lehrfreiheit der theologischen Universitätslehrer entgegenzutreten und dadurch ein gutes Beispiel gegeben, was hoffentlich nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Auch das muß man der Regierung danken, daß sie die Gründe, welche sie zur Entlassung bewogen, offen und ohne Rückhalt angab. Erst durch diese Offenheit wird der Schritt, den sie gethan hat, wahrhaft zu einem guten Beispiel, und zu einem Zeugniß für die unverjährten Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche.

Ja, der Entlassene selbst muß der Regierung diese Offenheit danken. Er weiß nun, wie er daran ist, und er kann sich öffentlich durch Schriften vertheidigen gegen die Vorwürfe des Entlassungsrescripts. Gelingt ihm diese Vertheidigung, so ist ihm durch jene Vorwürfe kein Eintrag geschehen. Gelingt sie ihm nicht, so trifft ihn nur das Urtheil, was er durch seine Schriften herausgefordert hat, und was ihn auch ohne das Entlassungsrescript getroffen haben würde.

Daß aber der Verfasser der vorliegenden Schrift der Regierung aus dieser Offenheit einen Vorwurf macht, dafür haben wir nur eine Erklärung: der Verfasser ist ein Mann, der sich in die Formen des positiven Rechts so hineingelebt hat, daß er sie auch da sucht, wo sie nicht an ihrer Stelle sind. Er ist bei seiner kirchlich und politisch konservativen Gesinnung mit dem Schritte der Entlassung vollkommen einverstanden; aber er kann sich nicht darin finden, daß ein so wichtiger Schritt geschehen darf, ohne ein Verfahren, was der juristischen Form sich wenigstens annähert. Die Handlung der Regierung, und mag sie auch noch so gerecht sein, scheint ihm mit einem Mangel behaftet, so lange ihr nicht wenigstens ein Stück von dem Tuche umgehungen ist, aus dem die juristischen Uniformen geschnitten werden. Dies Gefühl des Mangels drückt ihn, bis er es wiederum in die Form eines juristischen Erachtens gebracht hat. Daß aber ein solches Erachten nicht gelingen konnte, das meinen wir, wird aus dem Vorhergehenden sich zur Genüge ergeben.

Wir kommen nun auf den zweiten Vorwurf, welchen der Verfasser der Regierung macht, nämlich daß sie dem Prof. Baumgarten die

Fortzahlung seines Gehalts nur bedingungsweise zugesichert habe. Ueber diesen Punkt können wir kürzer sein.

Bei jeder Entlassung eines Beamten mit Pension oder mit Fortzahlung des Gehalts versteht es sich ganz von selbst, daß der Entlassene sein Recht auf die Pension oder das Gehalt verliert, wenn er entweder eine anderweitige Anstellung annimmt, oder sich solcher Vergehungen schuldig macht, welche, wenn er noch im Amte sich befände, die Amtesetzung und damit den Verlust des Gehalts zur Folge haben würden. Es liegt dies in der Natur der Sache; denn das Recht des Entlassenen kann ja kein größeres sein, als das Recht des noch im Amte befindlichen Beamten; mithin muß es auch aus denselben Gründen verloren gehen. Wenn ein wirklicher Beamter ein Verbrechen begeht, weshalb er z. B. zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so versteht es sich von selbst, daß er dadurch sein Amt und folglich auch sein Gehalt verliert. Soll aber ein entlassener Beamter in solchem Falle sein Gehalt ungestört fortbeziehen? Das wäre ein großer Widerspruch. Ferner, wenn ein wirklicher Beamter durch Annahme einer anderweitigen Anstellung aus seinen bisherigen Amtsverhältnissen tritt, so verliert er dadurch ohne Zweifel den Anspruch auf sein bisheriges Gehalt. Soll aber ein entlassener Beamter diesen Anspruch nicht verlieren, wenn er eine anderweitige Anstellung erhält?

Es sind also nur zwei in der Natur der Sache liegende Bedingungen, welche der Schlusssatz des Entlassungsrescripts enthält, und wollte man einmal mit der Regierung rechten, so könnte man ihr höchstens den Vorwurf machen, daß sie etwas sich von selbst Verstehendes noch zur ausdrücklichen Erwähnung gebracht hat. Es ist aber hierbei wohl zu bedenken, daß in Mecklenburg die Rechtsverhältnisse der Beamten, insbesondere der pensionirten, nicht so bestimmt durch Gesetze geordnet sind, wie in manchen andern Ländern; daher kann es bei uns in manchen Fällen wohl nöthig werden, Dinge, die sich im Grunde von selbst verstehen, noch ausdrücklich zur Sprache zu bringen. Es hätte ja, wäre jener beiden Bedingungen im Entlassungsrescripte keine Erwähnung geschehen, den Anschein gewinnen können, als wolle die Regierung dem Prof. Baumgarten sein Gehalt ohne alle Bedingungen zusichern.

Das Vorstehende dürfte schon genügen, den Vorwurf, welchen der Verfasser der Regierung macht, zu widerlegen. Doch mögen hier der Vollständigkeit wegen noch folgende Bemerkungen Platz finden.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift behauptet S. 61, die Regierung habe dem Prof. Baumgarten seine Besoldung in der That nicht belassen; denn sie habe ihm nur zugesichert, es solle ihm der

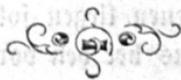
Betrag der bisher bezogenen Besoldung in der bisherigen Weise fortgezahlt werden. Damit sei ihm seine Besoldung als Gegenstand eines wohlervorbenen festen Rechts entzogen, und an deren Stelle nur ein Jahresgehalt von gleichem Betrag, aber wesentlich verschiedenem Charakter zugesagt. Wir vermögen dieser Schlussfolgerung nicht zu folgen, und führen diese Stelle nur an, um zu zeigen, in welchem Grade der Eifer, alle Ausdrücke auf die juristische Spitze zu stellen, den Verfasser bis zur Logomachie fortreißt.

Eben so wenig vermögen wir dem Verfasser zu folgen, wenn er S. 61 ff. aus dem Schlusssatze des Entlassungsrescripts die Konsequenz zieht: die Regierung „könnte dem Prof. Baumgarten eine neue Anstellung geben, welche ihm durchaus nicht zusagte, welche er daher anzunehmen sich nicht entschließen könnte. Rechtlich betrachtet würde es gleichwohl gelten, als ob er eine andere Anstellung erhalten hätte, und er würde des Gehalts, welchen das Entlassungsrescript ihm zusagt, verlustig sein.“ — Wir kennen kein Gesetz, welches den Prof. Baumgarten verpflichtete, jede Anstellung, welche ihm etwa die Regierung antragen möchte, anzunehmen. So lange er aber eine ihm angetragene Anstellung nicht angenommen hat, wird man von ihm nicht sagen können, daß er eine anderweitige Anstellung erhalten habe.

Dagegen ist es allerdings richtig, wenn der Verfasser S. 61 die Konsequenz zieht: der Prof. Baumgarten „könne sich bewogen finden, um nur wieder in einem seinen Fähigkeiten und seinem inneren Berufe entsprechenden Wirkungskreis thätig werden zu können, eine völlig präfäre Anstellung im Dienste irgend einer Privatgesellschaft anzunehmen, oder eine, sei es öffentliche, sei es kirchliche Anstellung, die mit einem sehr dürftigen Einkommen verbunden wäre. Die Großherzogliche Regierung wäre dann durch jene Verfügung nicht mehr gebunden, ihm weiterhin auch nur einen Thaler jährlich auszahlen zu lassen.“ — Ganz gewiß wäre die großherzogliche Regierung in solchem Falle nicht mehr gebunden, dem Prof. Baumgarten auch nur einen Thaler jährlich auszahlen zu lassen. Aber eben so gewiß ist es, daß sie auch dann nicht mehr hierzu verpflichtet wäre, wenn der Prof. Baumgarten noch heute im Amte stände, und sich bewogen finden sollte, eine anderweitige präfäre oder mit dürftigem Einkommen verbundene Anstellung anzunehmen. Wenn aber dem so ist, so sehen wir nicht ein, wie in der Bedingung des Entlassungsrescripts etwas Beschwierendes für den Entlassenen liegen soll.

Wir haben uns übrigens bei den vorstehenden Erörterungen ganz auf dem Standpunkt der Gegner des Regierungsverfahrens gehalten, ohne auf die Frage einzugehen: ob die Regierung überhaupt irgend

welche rechtliche Verpflichtung hatte, dem Prof. Baumgarten, der obwaltenden Sachlage nach den Betrag seiner bisherigen Besoldung zu lassen. Man wird diese Frage, sobald man einmal anerkennt, daß die dem Prof. Baumgarten in dem Entlassungsrescripte vorgeworfene Pflichtverletzung begründet und mithin die Entlassung durch den Prof. Baumgarten selbst verschuldet war, nur verneinen können. Wir können es daher nur als einen Beweis der Milde betrachten, welche unsere Regierung stets befolgt hat, daß sie die Entlassung nicht ohne jeden ferneren Geldbezug verfügte. Man sieht wohl, es lag ihr daran, daß sie den Mann und seine Familie jeder sonstigen Bedrängniß überheben, und damit zeigen wollte, daß ihr nur an der reinen Lehre, nicht an dem zeitlichen Gute gelegen sei. Dies hätte man mit Dank anerkennen, und es dabei als selbstverständlich betrachten sollen, daß eine Regierung, die ohne alle rechtliche Verpflichtung solche Milde walten läßt, auch vollkommen befugt ist, dieselbe gegen Mißbrauch zu schützen. Andere Regierungen haben in ähnlichen Fällen anders gehandelt. Der Prof. Fichte in Jena wurde wegen seiner philosophischen Lehren auf administrativem Wege mit gänzlicher Entziehung seines Gehalts entlassen. Gleiches geschah in Berlin dem Professor der Theologie de Wette wegen der politischen Lehren, die er in dem Briefe an die Mutter Sand's zu Tage gelegt hatte. Beide Entlassungen haben zu ihrer Zeit vielen Lärm veranlaßt. Aber daran zweifelte damals Niemand, daß, wenn die den Entlassenen zum Vorwurfe gemachten Lehren wirklich der Art waren, daß durch sie die Entlassung gerechtfertigt schien, auch die Entziehung der Besoldung als gerechtfertigt anzusehen war. Unserer Regierung dagegen wird es zum Vorwurfe gemacht, daß sie ihrer Milde nur irgend welchen Schutz verliehen, und dem Entlassenen den vollen Bezug seines bisherigen Gehalts nicht selbst dann noch hat lassen wollen, wenn er ein anderes Amt annehmen oder Handlungen begehen würde, welche zu der Einziehung des bis dahin Gewährten berechtigten. Und das thut ein Mann, der sich berufen findet, ein rechtliches Erachten in dieser Sache abzugeben. Wir protestiren gegen solche falsche Jurisprudenz. Mindestens hätte Herr v. Scheurl den Vorbehalt der Regierung als eine „rechtlich billige“ Verwarnung gelten lassen sollen.



Was hätte eine Verwarnung der vollendeten Thatsache der in den Schriften des Prof. Baumgarten niedergelegten Lehrabweichungen gegenüber nützen sollen? Wegen des bereits Geschehenen konnte von einer Verwarnung nicht mehr die Rede sein. Höchstens hätte die Verwarnung in der Aufforderung zu einem öffentlichen Widerruf jener Lehrabweichungen bestehen können. Zu einem solchen fehlte es indessen, wie auch der Erfolg bestätigt hat, an aller Aussicht. Es würde sich daher auch in dieser Hinsicht nur um eine bloße Formalität gehandelt haben, die der Regierung voraussichtlich nur neue ärgerliche Weiterungen zugezogen haben würde. In der That hatte aber die Regierung den Prof. Baumgarten auch durch seine Entlassung aus der Prüfungskommission und die ihm noch außerdem bezeugte Mißbilligung seines betreffenden Verhaltens viel es noch thunlich war, auf das handgreiflichste verwarnt.

Aber auch ein Gehör wäre eine unnütze Formalität gewesen, da die Sache, welche es sich handelte, vor aller Welt bekannt war. Der Prof. Baumgarten öffentlich einer christlichen Secte, z. B. der Lutheraner, anzu gehören, man da erst seine Vertheidigung auf die symbolischen Bücher der Kirchenordnungen erst zu schreiten sollen? Die Preßprocesse halte ich für unangebracht, lag denn hier ein Verstoß vor? Der Prof. Baumgarten auch wenigstens zu einem öffentlichen Gehör über seine Schriften geladen zu werden vorschritt. Aber wir fragen: Was hätte die Entlassung des Prof. Baumgarten durch den Papst ausgesprochen, in einer öffentlichen Verurtheilung?

Es handelte es sich hier doch lediglich, was auch der Verfasser sagen mag, es handelte sich um eine administrative Entlassung wegen Unfähigkeit. Der Verfasser befindet sich in einem völligen Irrthum, wenn er meint, das Entlassungsrescript sei auf irgend welche andere Gründe basirt, als auf die Unfähigkeit des Prof. Baumgarten zur gedeihlichen Fortführung seines Amtes. Wir bedauern es, daß er so hartnäckig an dieser irrigen Ansicht festhält; denn mit ihr hängt mehr oder minder Alles zusammen, was er gegen das Verfahren der Regierung einzuwenden hat. Er selbst behauptet ja, die Regierung wäre berechtigt gewesen, den Prof. Baumgarten wegen Unfähigkeit zu entlassen, und es habe in diesem Falle keines Gehörs